

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „Einkauf-AGB“) für Kauf- und Werklieferverträge gelten zwischen Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) und dem SWN-Konzern (im Folgenden „SWN“ genannt), zu dem die Gesellschaften
 - a. SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH,
 - b. SWN Stadtwerke Neumünster GmbH,
 - c. SWN Bäder und Freizeit GmbH,
 - d. SWN Verkehr GmbH,
 - e. SWN Entsorgung GmbH,
 - f. SWN Natur GmbH,
 - g. SWN Solar GmbH,
 - h. MBA Neumünster GmbH,
 - i. Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH,
 - j. nonox pro GmbH
 - k. Konzept Bau Nord GmbH
 - l. NordConnect GmbHgehören.
- 1.2 Es gelten ausschließlich diese Einkauf-AGB. Von diesen Einkauf-AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall. Beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen seiner Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und SWN diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Die Einkauf-AGB finden nur Anwendung, wenn es sich bei dem Auftragnehmer um einen Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 1.4 Die Einkauf-AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
- 1.5 Alle Vereinbarungen, die mit dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Die Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird durch die Schrift- und die Textform (zum Beispiel E-Mail) gewahrt.
- 1.6 Die Einkauf-AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Auftragnehmer, ohne dass SWN auf diese noch einmal im Einzelfall hinweisen muss.
- 1.7 Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung von SWN oder der entsprechend beauftragten Person unter Angabe der Bestellnummer zu führen.
- 1.8 Sollten individuelle Vereinbarungen, etwa durch Rahmenlieferverträge getroffen worden sein, gelten diese vorrangig. Dies gilt auch für Angaben, die aus der Bestellung von SWN hervorgehen.
- 1.9 Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.10 Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch, wenn nicht explizit auf sie hingewiesen wurde. Es sei denn, diese werden in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften dienen lediglich der Klarstellung.
- 1.11 Die Vertragssprache ist Deutsch.

§2 Vertragsabschluss

- 2.1 Die Bestellung von SWN gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer SWN zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Sofern das Angebot von Seiten von SWN erfolgt, hält sich SWN für 14 Kalendertage ab Angebotsdatum an das Angebot gebunden.
- 2.3 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme seitens SWN.
- 2.4 SWN kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen. Außerdem muss die Änderung für den Auftragnehmer zumutbar sein.

§3 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (zum Beispiel Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zum Beispiel ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.
- 3.2 Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort vereinbart ist, am Geschäftssitz von SWN zu erfolgen.
- 3.3 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
- 3.4 Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.5 Rechnungen können seitens SWN erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung von SWN ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei

- Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Auftragnehmer nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber SWN geltend zu machen.
- 3.6 Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung frühestens aber erst gerechnet ab Übergabe und Eigentumsverschaffung durch den Auftragnehmer, wird von dem Auftragnehmer ein Skonto in Höhe von 3 % bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.
- 3.7 Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei SWN voraus.
- 3.8 SWN schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.9 Aufrechnungs- und Zurückerlieferungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen SWN in gesetzlichem Umfang zu. SWN ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange SWN noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 3.10 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§4 Liefertermin

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich SWN vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden. Ist in der Bestellung keine Lieferzeit angegeben, so beträgt sie ab Vertragsschluss zwei Wochen.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SWN unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs seitens des Auftragnehmers ist SWN berechtigt, pauschalisierten Ersatz für den Verzugschaden in Höhe von 0,15 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt. SWN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist, unter Anrechnung des bereits pauschalisierten Ersatzes. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.4 Sofern SWN in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Auftragnehmer zustehende Schadenersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, bei Körperschäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SWN beruht.
- 4.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von SWN gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss SWN seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von SWN (zum Beispiel Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät SWN in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unverterbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn SWN sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§5 Leistung und Lieferung

- 5.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SWN ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung von Dritten übernehmen zu lassen.
- 5.2 Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 5.3 Die Lieferung erfolgt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von SWN zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 5.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von SWN (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat SWN hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

§6 Höhere Gewalt

- 6.1 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der von der höheren Gewalt an der Ausführung seiner Leistung gehinderte Vertragspartner muss den anderen Vertragspartner unverzüglich über die Umstände informieren. Die Vertragspartner haben infolgedessen ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 6.2 Höhere Gewalt liegt durch ein von außen kommendes, unabwendbares und von den Parteien nicht zu vertretendes Ereignis vor. So können beispielsweise (nicht abschließend) Kriege, Naturkatastrophen, (Erdbeben, Vulkanausbrüche etc.) Pandemien oder hoheitliche Anordnungen Fälle von höherer Gewalt sein.
- 6.3 SWN ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

§7 Kündigung, Sistierung und Rücktritt

- 7.1 SWN kann außerdem unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere (nicht abschließend)

der Fall, wenn:

- a. der Auftragnehmer, oder eine Person mit seinem Wissen bezüglich des Vertrages (Vorbereitung, Abschluss, Durchführung) tätig ist/war einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten von SWN oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
 - b. nach Ablauf einer von SWN gesetzten angemessenen Nachfrist die vertraglich geschuldete Leistung bzw. Lieferung nicht durchgeführt/ weitergeführt wird.
 - c. die vereinbarten Regelungen bezüglich der Informationssicherheit oder dem Datenschutz von Seiten des Auftragnehmers schwerwiegend verletzt werden.
 - d. seitens des Auftragnehmers, bzw. seitens von ihm beauftragten Personen wettbewerbswidrige Absprachen mit Dritten im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrags getroffen werden/wurden.
 - e. seitens des Auftragnehmers trotz erfolgter Abmahnung gegen Vorschriften des Arbeits- oder Umweltschutzes verstoßen wurde/wird.
 - f. durch nach Vertragsschluss eingetretene Umstände das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien erheblich gestört ist oder wenn SWN aufgrund anderer Umstände ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.
 - g. aufgrund einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers die Vertragserfüllung gefährdet ist.
- 7.2 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.
- 7.3 Eine Unterbrechung der Abwicklung des Vertrages (Sistierung) darf SWN jederzeit fordern. In einem solchen Fall wird sich SWN mit dem Auftragnehmer über die zu treffenden Maßnahmen abstimmen.
- 7.4 SWN wird mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung über die Auswirklungen der Sistierung auf die vertraglichen Bestimmungen treffen.
- 7.5 Sollte SWN ihr Recht auf Kündigung oder Sistierung in Anspruch nehmen, so ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Kosten wegen Kündigung, Minderbelastung der Mitarbeiter, Versetzung, Umsetzung oder anderweitiger personeller Maßnahmen gegenüber SWN geltend zu machen.
- 7.6 Wird der Vertrag beendet, hat der Auftragnehmer sämtliche erhaltenen Ausweise oder zur Verifizierung von SWN ausgestellten Gegenstände an SWN zurückzugeben. Zudem sind sämtliche Dokumente, Pläne, Unterlagen und Ähnliches an SWN abzugeben, die der Auftragnehmer im Zuge der Vertragsausführung erlangt hat. Ist die Übergabe von Unterlagen oder deren Kopien nicht möglich, da sie in elektronischer Form vorliegen, so sind diese von dem Auftragnehmer zu löschen, oder alternativ dauerhaft unbrauchbar zu machen.

58 Gefährübergang, Dokumente

- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf SWN über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefährübergang maßgeblich.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von SWN anzugeben, unterlässt er das, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat SWN nicht einzustehen.

59 Mangelhafte Lieferung

- 9.1 Für die Rechte von SWN bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen von Seiten des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten von SWN, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 9.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefährübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von SWN – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkauf-AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von SWN, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- 9.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. 9.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 9.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist SWN bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen SWN Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn SWN der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle von SWN unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von SWN für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) von SWN jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 9.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) zugunsten von SWN bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von SWN bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet SWN jedoch nur, wenn SWN erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 9.7 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von SWN und der Regelungen in 9.5 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von SWN durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von SWN gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann SWN den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer

Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung seitens des Auftragnehmers fehlgeschlagen oder für SWN unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird SWN den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 9.8 Im Übrigen ist SWN bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat SWN nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§10 Haftung

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- 10.2 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SWN insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.3 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Die Möglichkeit von SWN über eine Deckungssumme der Versicherung hinaus Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer weist SWN diese Versicherung auf Wunsch nach.
- 10.4 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer SWN Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von SWN durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird SWN den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§11 Lieferantenregress

- 11.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen SWN neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. SWN ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die SWN dem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) für SWN wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.2 Bevor SWN einen von dem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen wird, wird SWN den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von SWN tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 11.3 Die Ansprüche für SWN aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware seitens SWN, dem Abnehmer von SWN, oder einem Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§12 Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

- 12.1 Sofern SWN an den Auftragnehmer Stoffe und Materialien liefert und/oder vom Auftragnehmer bestellt, verbleiben diese im Eigentum von SWN. Verarbeitung und Umbildung von Seiten des Auftragnehmers werden für SWN vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien von SWN mit anderen, SWN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SWN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.2 Wird die von SWN bereitgestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, SWN nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SWN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer SWN anteilmäßig Eigentum überträgt, der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für SWN.
- 12.3 Von SWN zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum von SWN, der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von SWN bestellten Ware einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SWN gehörende Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer SWN sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- 12.4 Sämtliche im Rahmen der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer geschaffenen, entwickelten oder bereitgestellten Arbeitsergebnisse, einschließlich aller körperlichen Gegenstände sowie aller daran bestehenden gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, verwandten Schutzrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte, gehen mit ihrer Entstehung vollständig und exklusiv auf SWN über. Soweit ein Übergang kraft Gesetzes nicht möglich ist, räumt der Auftragnehmer SWN bereits jetzt ein ausschließliches, räumlich, zeitlich, inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen ein. Die Einräumung umfasst insbesondere das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung, Umgestaltung, Weiterentwicklung, digitalen Nutzung, Verwertung in allen bekannten und zukünftigen Medien sowie zur Weitergabe an Dritte.
- 12.5 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Rechteübertragungen und Nutzungsrechtseinräumungen abschließend abgegolten. Darüber hinaus gehende Vergütungsansprüche, insbesondere solche nach dem Urheberrechtsgesetz, sind ausgeschlossen.
- 12.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter der Übertragung oder der Nutzung durch SWN nicht entgegenstehen. Er stellt SWN von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen erhoben werden.

§13 Schutzrechte, Geheimhaltung

- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, oder die für ihn als vertraulich erkennbar sind, strikt geheim zu halten. Die erhaltenen Unterlagen dürfen nur für die vertragliche Leistung genutzt werden. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SWN offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten.

- 13.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 13.3 Nicht unter die Pflichten des Auftragnehmers zur Geheimhaltung fallen:
- Informationen, die bereits allgemein bekannt sind
 - Informationen, die von Dritten rechtmäßig erlangt wurden
 - Informationen, die ohne Verschulden des Auftragnehmers bekannt wurden
- 13.4 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Auftragnehmers darf auf den Geschäftsabschluss mit SWN erst nach dessen schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. SWN und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§14 Schutzrechte Dritter

- 14.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 14.2 Wird SWN von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, SWN auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, SWN ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 14.3 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SWN aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§15 Vertraulichkeit

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erhaltene Netzkunden- und Netzinformationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung von SWN direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten. Die vertrauliche Handhabung betrifft sämtliche Netzkunden- und Netzinformationen – letztere mit Ausnahme der bereits veröffentlichten Informationen – und verpflichtet den Auftragnehmer, diese mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist grundsätzlich weitläufig zu definieren und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen und Dokumente etc. Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Information mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.
- 15.2 Mit Netzkundeninformationen werden nachfolgend wirtschaftliche sensible Informationen nach § 6a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – bezeichnet. Es sind Informationen über Netzkunden oder potenzielle Netzkunden, von denen SWN oder ein von SWN beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren, Netznutzer sind natürliche und juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG). Zu diesen Informationen zählen insbesondere kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netznutzer und kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/ Ein- und Ausspeisevertrages/ Transportvertrages. Beispiele für solche Informationen sind u. a. Verbrauchsdaten eines Netzverbrauchers, Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen, Informationen über den Transportzeitraum, Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch den Netznutzer.
- 15.3 Mit Netzinformationen werden nachfolgend wirtschaftlich relevante Informationen nach § 6a Abs. 2 EnWG bezeichnet. Netzinformationen sind Informationen des Netzbetreibers über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, sowie sie nicht vom von SWN veröffentlicht worden sind. Beispiele für solche Informationen sind u. a. von SWN veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leistungskapazitäten, Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung sowie Netzlast.
- 15.4 Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- oder nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, werden nicht als wirtschaftlich sensibel i. S. d. § 6a Abs. 1 EnWG oder wirtschaftlich relevant i. S. d. § 6a Abs. 2 EnWG angesehen.
- 15.5 Die mit Netzkunden- und Netzinformationen besetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die Pflicht zur vertraulichen Handhabung zu unterrichten und entsprechend anzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung seitens seiner Vertreter einzustehen.
- 15.6 Innerhalb von zehn Tagen nach einer etwaigen Aufforderung von SWN muss der Auftragnehmer alle Originale und Kopien mit Netzkunden- und Netzinformationen an SWN zurücksenden und darf sonstige verbleibende Netzkunden- und Netzinformationen nicht weiterverwenden.

§16 Verjährung

- 16.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 16.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen SWN geltend machen kann.
- 16.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit SWN wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§17 Wettbewerbsklausel

- 17.1 Sollte der Auftragnehmer nachweislich an Abreden beteiligt sein, oder beteiligt gewesen sein, die unzulässige Wettbewerbsabsprachen im Zusammenhang mit der Vergabe des Auftrages darstellen, hat er SWN einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 15% des tatsächlich bezahlten Kaufpreises/der Auftragssumme zu zahlen.

- 17.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt nachzuweisen, dass SWN im Zusammenhang mit der Marktabsprache kein Schaden, oder ein geringerer Schaden, als die pauschale Schadensersatzsumme entstanden ist.
- 17.3 SWN bleibt es vorbehalten, einen höheren entstandenen Schaden, als die pauschale Schadensersatzsumme unter Anrechnung der pauschalen Schadensersatzsumme nachzuweisen.
- 17.4 Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob der Vertrag bereits gekündigt oder erfüllt ist.

§18 Mindestlohn

- 18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Mindestlohngesetzes und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einzuhalten und seinen Arbeitnehmern mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn zu zahlen. Dies stellt er auch für durch ihn eingesetzte Sub-Unternehmen sicher.
- 18.2 Sollte der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrages von Mitarbeitern, oder von Mitarbeitern von ihm eingesetzter Sub-Unternehmen bezüglich der Zahlung von Mindestlohn in Anspruch genommen werden, stellt er SWN von diesen Ansprüchen frei. Zusätzlich stellt der Auftragnehmer SWN von sämtlichen Kosten frei, die SWN im Rahmen der Geltendmachung von Ansprüchen bezüglich des Mindestlohns seitens der Mitarbeiter des Auftragnehmers entstehen.
- 18.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, SWN auf Anfrage nach angemessener Fristsetzung die Zahlung und die Dokumentation des Mindestlohns gemäß §17 I Mindestlohngesetz nachzuweisen. SWN verpflichtet sich im Gegenzug die entgegengebrachten Dokumente vertraulich zu behandeln. Auf Aufforderung von SWN bestätigt der Auftragnehmer jederzeit schriftlich die Einhaltung des Mindestlohngesetzes. SWN ist berechtigt, bei einem Verstoß des Auftragnehmers, oder eines von ihm für den Auftrag beauftragten Unternehmen gegen das Mindestlohngesetz fällige Zahlungen zurückzubehalten. SWN ist außerdem berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, sollte der Auftragnehmer die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns nicht einhalten.

§19 Verhaltenskodex

- 19.1 Der Verhaltenskodex von SWN ist integraler Bestandteil eines jeden Vertrages dieser Einkauf-AGB. Der Auftragnehmer verpflichtet sich diesen einzuhalten.

§20 Datenschutz

- 20.1 SWN verarbeitet sämtliche vom Auftragnehmer auf Grund des bestehenden Vertragsverhältnisses übermittelten personenbezogenen Daten zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des jeweils aktuell gültigen Datenschutzrechtes. Ausführliche Details hierzu sind in der Datenschutzerklärung für Kunden und Geschäftspartner der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH ersichtlich. Die betroffenen Personen können sich zu jedem Zeitpunkt unter der E-Mail-Adresse datenschutz@swn.net an SWN wenden, um Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Kontaktdaten zu erbitten.
- 20.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Regelungen bezüglich des Datenschutzes in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung – insbesondere die Vorschriften der DSGVO – einzuhalten. Außerdem werden alle Mitarbeitenden des Auftragnehmers durch diesen über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen belehrt und geschult sowie von diesem zu deren Einhaltung verpflichtet. Der Auftragnehmer ist für die personenbezogenen Daten, die ihm von SWN zur Erbringung der vertraglichen Leistung überlassen worden sind, Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften und damit für den rechtmäßigen Umgang mit diesen Daten verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, die von SWN überlassenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zu schützen.
- 20.3 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Lieferanten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss oder vergleichbare Bonitäts-Datenbanken. Auch für Adressermittlungen arbeitet SWN insoweit mit Dienstleistern zusammen und übermittelt im Rahmen von Anfragen personenbezogene Daten. Gleiches gilt, wenn und soweit zur Auftragsabwicklung z.B. Baufirmen und Planungsbüros eingebunden und beteiligt werden müssen, die zur Abwicklung (Auffinden von Baustellen und Belegenheiten, Terminvereinbarungen) Kundendaten benötigen.
- 20.4 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

§21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.
- 21.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser Einkauf-AGB wird auch durch die Textform (E-Mail) gewahrt.
- 21.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang, mit dem zwischen SWN und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis ist Neumünster, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. SWN ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht des Geschäftssitzes des Auftragnehmers zu verklagen, oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung nach diesen Einkauf-AGB oder einer vorrangigen Individualabrede. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 21.4 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SWN, die jederzeit auf der Internetseite von SWN, swn.net abgerufen werden können.
- 21.5 Sollte eine Bestimmung dieser Einkauf-AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.